

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

280 (25.11.1849)

# Beilage zu Nr. 280 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 25. November 1849.

G. 679. [83]. Nr. 5043. Karlsruhe.

## Bekanntmachung.

### Dampf-Schiffahrt

#### Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten vom 16. Oktober an:

Von Mannheim nach Mainz täglich um 1 1/2 Uhr Mittags,  
Mainz nach Köln und Düsseldorf täglich um 7 1/2 Uhr Morgens,  
Düsseldorf nach Arnheim-Notterdam,  
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag um 8 1/2 Uhr Morgens, und zwar:  
Montag und Donnerstag auf die Abfahrt der englischen Boote von Rotterdam nach London.

Ueber die Fahrpreise gibt die hiesige Eisenbahn-Expedition nähere Auskunft.  
Karlsruhe, den 15. Oktober 1849.

Großh. bad. Post- und Eisenbahnamt.  
v. Kleudgen.

vd. Dambacher.

G. 844. [84]. Mannheim.

### Rheinische Dampfschiffahrt.

Kölnische

Gesellschaft.

Tägliche Abfahrten vom 1. Oktober an:

Von Mannheim nach Köln 6 Uhr Morgens,  
Mainz 3 Uhr Nachmittags.

H. 217. [31]. Karlsruhe.

#### Haus-Versteigerung.

Nachbeschriebenes, dem verstorbenen Wirt-  
wer und Regimentschef Jakob Dietrich von  
hier und dessen Kindern erster Ehe gemeinschaftlich zu-  
gehörige Haus wird am

Montag, den 10. Dezember d. J.,  
vormittags 10 Uhr,  
auf dem Geschäftsraum des Notars Kaß (Ama-  
lienstraße Nr. 1. zu Eigentum öffentlich versteigert,  
nämlich:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit einhöflichem  
Hintergebäude und Hof (Karlsruhe Nr. 25),  
einerseits der Bürgerverein, andererseits Forst-  
inspektor Werner. Schätzungsbetrag 9000 fl.  
Der endgültige Zuschlag erfolgtogleich an den  
Meistbietenden, wenn der Schätzungsbetrag oder  
darüber geboten ist.

Die Versteigerungsbedingungen können indessen bei  
Notar Kaß eingesehen werden.  
Karlsruhe, den 22. November 1849.

Großh. bad. Stadtmagistrat.  
G. Gerhard.

vd. Koß.

#### Mühle- u. Gü- terversteigerung.

Die Vormünder der  
Kinder des verstorbenen Müllers Friedrich Kappler  
von hier lassen am

Montag, den 17. Dezember d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier nachbeschriebene Mühle und  
die dazu gehörigen Güter nach eingeholter oberbor-  
mundschaftlicher Genehmigung öffentlich versteigern:

1) Eine neue, massiv von Stein erbaute und gut  
eingerichtete Mühle, die sogen. Schleimühle,  
an der Pfingstbad, enthaltend zwei Mahl- und  
einen Vergrahm mit Wohnung und Speicher;

2) ein daneben besonders heftiges Wohnhaus mit  
Keller und Speicher;

3) ein Defononitgebäude mit Scheuer, zwei Stal-  
lungen und Wagenhof;

4) besonders heftige Schweinfälle;  
Alles in gutem Zustande und eine Viertelstunde  
vom Ort Pfingstbad gelegen;

5) 2 Morgen Wiesen, 2 Viertel Acker und 1 Viertel  
Baum- und Gemüsegarten bei der Mühle.

Hierzu werden die Kaufliebhaber mit dem Anfügen  
eingeladen, daß sie sich mit glaubwürdigen Vermö-  
gens- und Einkommenszeugnissen auszuweisen haben,  
und die Kaufbedingungen bei dem Bürgermeister da-  
hier jeden Tag eingesehen werden können.  
Karlsruhe, den 19. November 1849.

Notar Kaß.  
Bürgermeisteramt.  
Kappler.

vd. Finter,  
Rathschreiber.

#### Holländerholz-Verkauf.

Zu Hergensbald werden im grundbesitz v. Adels-  
heim'schen Bilde

Montag, den 10. Dezember 1849,  
früh 9 Uhr,  
56 Stämme Holländerholz von ungefähr 5000 Kubit-  
fuß Inhalt versteigert, und die Konditionen vor der  
Versteigerung eröffnet.

Mannheim, den 22. November 1849.  
Rentamtmann  
Sorn.

H. 210 [31]. Nr. 5926. Bretten.

#### Holzversteigerung.

Die Stadtgemeinde Bretten läßt aus ihrem Ge-  
meindewald  
50 Stück Eichen, zum Schiffbau für Holländer ge-  
eignet, öffentlich versteigern.  
Man hat Tagfahrt zur Versteigerung auf  
Dienstag, den 11. Dezember d. J.,

dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach  
Lage der Akten gefällt würde.  
Zugleich wird das Vermögen desselben mit Be-  
schlag belegt und seinen Schuldnern aufgegeben, die  
schuldigen Beträge bei Vermeidung doppelter Zahlung  
bis auf weitere Verfügung an Niemanden auszu-  
zahlen.

Sämmtliche Zivil- und Militärbehörden werden  
ersucht, auf den künftigen zu fahnden und ihn im  
Betretungsfalle anher abzuliefern.  
Karlsruhe, den 22. November 1849.

Großh. bad. Untersuchungskommission für das vor-  
malige 3. Infanterieregiment.  
v. Vincenti.

H. 202. [31]. Raßatt. (Aufforderung und  
Fahndung.) Korporal Benjamin Ganzmann von  
Kollnau, Amts Waldkirch, ist der Verbrechen der Treu-  
losigkeit und des Kasentriebs angeklagt und  
flüchtig.

Derselbe wird aufgefordert, sich  
binnen 14 Tagen  
dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach  
Lage der Akten gefällt würde.

Zugleich wird das Vermögen desselben mit Be-  
schlag belegt, und seinen Schuldnern aufgegeben, die  
schuldigen Beträge bei Vermeidung doppelter Zahlung  
bis auf weitere Verfügung an Niemanden auszu-  
zahlen.

Sämmtliche Zivil- und Militärbehörden werden  
ersucht, auf den künftigen zu fahnden und ihn im  
Betretungsfalle anher abzuliefern.  
Karlsruhe, den 22. November 1849.

Großh. bad. Untersuchungskommission für das ehe-  
malige 3. Infanterieregiment.  
v. Vincenti.

H. 149. [33]. Haslach. (Aufforderung und  
Fahndung.) Johann Georg Armbuster, Schu-  
ftergesell von Haslach, ist der Theilnahme am  
Hochverrat beschuldigt. Derselbe ist flüchtig und  
wird aufgefordert, sich  
binnen 14 Tagen

über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen zu  
verantworten, widrigenfalls nach dem Ergebnis der  
Untersuchung gegen ihn erkannt werden wird.

Zugleich eruchen wir sämtliche Polizeibehörden,  
auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungs-  
falle mit Kaupfahndung zu beschuldigen.  
Haslach, den 14. November 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Jüngling.

H. 227. Nr. 19,109. Redarbischofsheim.  
(Aufforderung.)  
J. U. S.  
gegen  
Daniel Jesel von Bahren,  
wegen Theilnahme an der jün-  
gen Revolution.

Mit Bezug auf §§. 1 und 4 des Gesetzes vom  
1. August d. J. ergibt  
Beschluss.  
Daniel Jesel von Bahren wird aufgefordert, sich  
binnen 4 Wochen

dahier zu stellen und sich über das ihm zur Last gele-  
gte Verbrechen zu rechtfertigen, widrigenfalls nach Lage  
der Akten gegen ihn erkannt werde.

Auf dessen Vermögen wird zugleich Beschlagnahme  
und seinen Schuldnern aufgegeben, bei Vermeidung  
doppelter Entrichtung keine Zahlung an ihn zu leisten.  
Redarbischofsheim, den 18. November 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Fretter.

H. 226. Nr. 19,302. Redarbischofsheim.  
(Bekanntmachung.)  
J. S.  
der groß. Generalstaatskasse  
gegen  
den künftigen Postexpeditor Friedr.  
Gangnus von hier,  
Kaufverderbung und Entschädi-  
gung betr.

Beschluss.  
Unter Bezug auf die diesseitige Aufforderung und  
Beschlagnahme des Vermögens des Beklagten vom  
25. Oktober d. J., Nr. 18,591, sowie §. 5 des Ge-  
setzes vom 1. August d. J., Regierungsblatt Nr. 46,  
wird auf Antrag der Klägerin die Beschlagnahme des  
Vermögens des Beklagten auch zu Gunsten des be-  
schädigten Arzars für angelegt erklärt.  
Redarbischofsheim, den 18. November 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Fretter.

H. 223. [31]. Nr. 32,688. Offenburg. (Be-  
kannmachung.) Der mit Verfügung vom 18. Juli  
d. J., Nr. 19,596, auf sämtliches Vermögen des  
wegen Hochverrats in Untersuchung stehenden Buch-  
binders Walz von Wollach erkannte Beschlagnahme  
als auch zu Gunsten des beschädigten Arzars angelegt  
erklärt, und in Folge dessen allen Schuldnern des-  
selben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung  
ihre Schulden an denselben nicht auszubahlen.  
Offenburg, den 21. November 1849.

Großh. bad. Oberamt.  
R. Wielandt.

H. 222. [31]. Nr. 32,773. Offenburg. (Be-  
kannmachung.) Auf sämtliche Deserviten- und  
andere Forderungen des Avolanten Jutt von Offen-  
burg wird hiermit Beschlagnahme gelegt, und werden die  
Schuldnern bei Vermeidung doppelter Zahlung ge-  
warnt, die Beträge an Avolant Jutt auszuhändigen.  
Dieser Beschlagnahme wird namentlich als zu Gunsten  
des beschädigten Arzars angelegt erklärt.  
Offenburg, den 21. November 1849.

Großh. bad. Oberamt.  
R. Wielandt.

H. 205. Nr. 21,580. Baden. (Bekannt-  
machung.) Schneidermeister Wilhelm Schwarz  
von hier hat das Ansehen gestellt, zur Abwendung  
einer Quant Vergleichsverhandlung mit seinen Gläubigern  
einzulassen.  
Diesem Ansuchen entsprechend, setzen wir Tagfahrt  
zum Verlaufe eines Borg- und Pfandverlechs auf  
Dienstag, den 8. Januar 1850,

fest, und laden dazu die sämtlichen Gläubiger mit  
dem Bemerken ein, daß sie entweder selbst oder durch  
Spezialbevollmächtigte zu erscheinen haben, widrigen-  
falls angenommen würde, sie wollten sich nicht ver-  
gleicheln.

Den Erschienenen wird eine vom Staatsprocurator  
gefertigte Vermögensaufnahme vorgelegt werden.  
Baden, den 21. November 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Vincenti.  
vd. Häbner.

H. 214. [31]. Nr. 53,433. Heidelberg. (Be-  
kannmachung.) Nachträglich zu dem diesseitigen  
Beschlusse vom 9. d. M., Nr. 51,675, wird  
verfügt:

Der gegen Rechtspraktikant Schaller von Ober-  
schopfheim angelegte Vermögensbeschlagnahme wird als  
auch zu Gunsten des groß. Arzars angelegt erklärt.  
Heidelberg, den 20. November 1849.

Großh. bad. Oberamt.  
Kraft.  
vd. Haus.

H. 207. [31]. Nr. 27,801. Ladenburg. (Ur-  
theil.)  
der Ehefrau des Schullehrers Wausch  
von Ladenburg, Elisabetha, geborne  
Stierle, Klägerin,  
gegen  
ihren Ehemann, Beklagten,  
Vermögensabsonderung betr.

wird auf die gepflogenen Verhandlungen zu Recht  
erkannt:

1) Das Vermögen der Klägerin ist von dem ihres  
Ehemannes abzufondern;  
2) der Beklagte hat die Kosten zu tragen.  
Ladenburg, den 31. Oktober 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Meier.  
vd. Kirchner,  
A. J.

H. 206. [31]. Nr. 26,150. Ladenburg. (Ur-  
theil.)  
der Ehefrau des Christoph Köppler in  
Ladenburg, Anna Maria, geb. Wolf,  
gegen  
ihren Ehemann,  
Vermögensabsonderung betr.

wird auf die gepflogenen Verhandlungen zu Recht  
erkannt:

1) Das Vermögen der Klägerin ist von dem ihres  
Ehemannes abzufondern;  
2) Beklagter trägt die Kosten.  
Ladenburg, den 31. Oktober 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Meier.  
in fidem  
Kirchner, A. J.

H. 208. [31]. Nr. 26,672. Ladenburg. (Ur-  
theil.)  
der Ehefrau des Joseph Bähler in  
Redarhausen, Maria Eva, geborne  
Stierle, Klägerin,  
gegen  
ihren Ehemann Joseph Bähler alba,  
Beklagten,  
Vermögensabsonderung betr.

wird auf die gepflogenen Verhandlungen zu Recht  
erkannt:

Das Vermögen der Klägerin sey von dem  
ihres Ehemannes unter Verfallung des Be-  
klagten in die Kosten zu fondern.  
Ladenburg, den 8. November 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Meier.  
vd. Kirchner,  
A. J.

H. 151 [32]. Nr. 17,060. Eppingen. (Er-  
kenntnis.)  
In Sachen  
des Moses Jakob Dreifuss aus Ri-  
schen, Kl.,  
gegen  
Philipp Gruner's Eheleute von Zt-  
lingen, Bekl.,  
Forderung betr.,  
ergeht  
Verfügung.

Es werde der Eid für verweigert, und jede der  
zwei vorgelegten Dittungen vom 16. November 1846  
und 2. Februar 1847 für unächt, daher die Verfügung  
vom 4. November 1848 unter Aufhebung des Be-  
schlusses vom 15. des. M. für fortbestehend erklärt,  
und die Beklagten in die Kosten des Verfahrens verurteilt.  
Eppingen, den 19. November 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Müller.  
vd. Sigel, A. J.

H. 61. [33]. Nr. 27,028. Sinsheim. (Vor-  
ladung.)  
Melchior Rosler von Zuzenhausen, Kl.,  
gegen  
Andreas Kappes d. d. selbst, Bekl.,  
Forderung betr.

Kläger hat vorgetragen, der Beklagte habe ihm im  
April 1843 in Folge eines außergerichtlichen Vergleichs  
über einen anhängig gewesenen Baufreit 213 fl. ver-  
sprochen, Beklagter habe sich unterdessen nach Amerika  
geschickelt, und Kläger bitte deshalb, den Beklagten  
öffentlich vorzuladen, und am Schluß der Verhand-  
lungen zu Recht zu erkennen,  
daß der Beklagte schuldig sey, an Kläger 213 fl.  
mit Zins vom Tag der Eröffnung der Klage zu  
zahlen und die Kosten zu tragen.  
Beklagter erhält demgemäß die Auflage,  
binnen 28 Tagen  
sich auf diese Klage vornehmen zu lassen, widrigenfalls  
der tatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede  
Einrede für veräußert erklärt würde.  
Sinsheim, den 5. November 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Puffschmid.

H. 172. [3]. Nr. 23,707. Konstanz. (Oeffentliche Vorladung.)

J. S. der großherzogl. Zeughausdirektion zu Karlsruhe, K., gegen den Bierbrauer August Schmidt von Konstanz, Bess., Forderung für empfangene Ausrüstungsgegenstände betreffend.

hat die Klägerin unterm 8. v. M. folgende Klage erhoben:

Bierbrauer August Schmidt von Konstanz hat auf Anordnung der revolutionären Gewalt (vom 20./22. Mai d. J.) von der Zeughausdirektion die in dem beifolgenden Verzeichnisse enthaltenen militärischen Ausrüstungsgegenstände, deren Werth in Geld berechnet die Summe von Dreihundertsechzigtausend fünfzehnhundert achtundvierzig Gulden vierunddreißig Kreuzer beträgt, empfangen.

Dieses Material oder der Geldwerth desselben ist ihm bewilligt von dem Empfänger zurückzuführen, weil 1) diese Ablieferung nach R. S. 1238 nichtig war, indem die anweisenden revolutionären Nachhaber zu einer Disposition über die Zeughausvorräthe, als für sie fremdes Eigenthum, rechtlich nicht befugt waren;

2) weil die Angabe der fraglichen Gegenstände nach Analogie des R. S. 1131 und 1133, verbunden mit Satz 1235 und 1236, und in Betracht, daß die Zeughausdirektion bei derselben nicht in freier Entschliessung handelte, sondern in der Meinung, unter den obwaltenden Umständen die ihr zugegangenen Anweisungen honoriren zu müssen, offenbar zur Angehörigkeit geschah;

3) der Beklagte die Gegenstände offenbar zu einem Zwecke empfangen, welcher als ein verbrecherischer bezeichnet werden muß, und daher der Entschuldigungsverpflichtung aus R. S. 1382, ihm obliegt; daß er daher in dem einen, wie in dem andern Falle die empfangenen Waffen und Ausrüstungsgegenstände entweder im Stück zurückzugeben, oder wenn er dieses nicht im Stande ist, den Geldwerth derselben sammt Zinsen vom

Empfange an, schuldig ist, ergibt sich aus R. S. 1378 und 1382 Art. e.

Ermächtigt hierdurch Vollmacht des groß. Kriegsministeriums, unter dem die Klägerin nummer:

1) Den Beklagten zur Rücküberstattung der empfangenen, in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände, oder, wenn er dieses nicht zu thun vermag, zur Bezahlung des Preises dafür mit 33,548 fl. 34 kr. sammt Zins daraus vom Tage des Empfangs (vom 20./26. Mai d. J. an) zu verurtheilen und in die Kosten zu verfallen.

Zugleich wird, da Beklagter auf stichtigem Fuße sich befindet, zu eventuellem Sicherung des berechtigten Urtheilsvollzugs das weitere Begehren gestellt:

2) Das sammtlich zurückgelassene Vermögen des Beklagten, demgemäß wie unbeweglich, nach dem hierüber bereits aufgenommenen Inventar mit Arrest zu belegen.

Zur Begründung des Arrestes wird angeführt, was 1) den Arrestgrund betrifft, die gerichtsunfähige Fugit des Beklagten;

2) anlangend die Rückforderung, beziehungsweise Erforderung, wird zu deren Befestigung Abschrift der bezüglichen Empfangsbekundigung des Beklagten, welche derselbe der Klägerin ausstellte, vorgelegt.

Auf den Grund dieser Klage haben wir das sammtliche Vermögen des Beklagten mit Beschlag belegt, und zur mündlichen Verhandlung der Klage und Rechtserklärung des Arrestes Tagfahrt auf

Mittwoch, den 12. Dezember d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt, wozu der Beklagte mit der Auflage vorgeladen wird, in der Tagfahrt auf die Klage sich vernehmen zu lassen, indem sonst der thatsächliche Vortrag der Klägerin für eingestanden, jede Spätere des Beklagten für veräußert erklärt, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtsmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werden wird.

Konstanz, den 8. November 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Dietrich.

Verzeichniß und Werthberechnung der von dem Bierbrauer A. Schmidt von Konstanz auf Anordnung der revolutionären Nachhaber vom 20. und 22. Mai d. J. aus dem groß. Zeughaus empfangenen Gegenstände:

Table with 5 columns: Benennung der Gegenstände, Anz., Preis per Stück, Betrag, and Im Ganzen. It lists various military equipment like rifles, bayonets, and cartridges with their respective quantities and values.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1849.

H. 173. [3]. Nr. 23,705. Konstanz. (Oeffentliche Vorladung.)

J. S. der großherz. Generalstaatskasse fisci nomine, K., gegen den ehemaligen Bedienten Joseph Hiedler zu Konstanz, Bess., Rückforderung betr., hat die Klägerin unterm 15. v. M. folgende Klage erhoben:

Der Beklagte war, wie allbekannt, ein sehr thätiger Teilnehmer an der letzten Empörung, wie auch an der früheren; er konnte deshalb mit vollem Rechte gleich den übrigen Teilnehmern wegen Erlasses des dem Staate hierdurch erwachsenen enormen Schadens in Anspruch genommen werden. Da aber seine Vermögensumstände bekanntlich sehr unglücklich sind, so wäre eine Befolgung dieses Anspruchs voraussichtlich nutzlos, und wir beschränken uns daher hier auf Rückforderung der Zahlungen, welche Hiedler selbst während der Dauer der Revolution aus dieserseitsiger Kasse erhielt. Es sind dies folgende:

- 1) Auf allgemeine Anweisung des usurpatorischen Finanzministers Gögg vom 18. Mai d. J. an Diäten als Mitglied des sogenannten Landesauschusses, a) unter dem 22. Mai d. J. für 7 Tage à 5 fl. 35 fl. — kr. b) unterm 31. ejusd für weitere 10 Tage . 50 fl. — kr. c) abzüglich von Klassensteuer 1 fl. 50 kr. zusammen 83 fl. 10 kr.

2) Auf Anweisung des vorhin genannten Gögg vom 31. Mai d. J. an Reisekosten zu einer revolutionären, bekanntlich verunglückten Sendung nach Württemberg am nämlichen Tage . 150 fl. — kr. im Ganzen 233 fl. 10 kr.

Diese Zahlungen ist der Beklagte zu ersetzen schuldig, weil sie

a) gemäß R. S. 1238 nichtig waren, indem die anweisenden revolutionären Nachhaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über

Staatsgelder, als für sie fremdes Eigenthum, rechtlich nicht befugt waren; weil ferner

b) die Zahlungen nach Ansicht der R. S. 1131 und 1133, verbunden mit Satz 1235, 1236, und in Betracht, daß die Generalstaatskasse bei derselben nicht in freier Entschliessung, sondern in der Meinung handelte, unter obwaltenden Umständen die ihr zugegangenen Anweisungen honoriren zu müssen, offenbar zur Angehörigkeit geleistet wurden; weil endlich

c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Berechtigungen zugeeignet hat, die als verbrecherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Entschuldigungsverpflichtung der gesetzlichen Entschuldigungsverpflichtung aus R. S. 1382, ihm obliegt, R. S. 1382.

Das er im einen wie im andern Falle den Ertrag sammt Zinsen vom Empfange schuldig ist, versteht sich gemäß R. S. 1378 und 1382 Lit. e. von selbst. Gestützt auf die Ermächtigung groß. Finanzministeriums bitten wir nun:

den Beklagten zu Rücküberstattung der bezogenen 233 fl. 10 kr. sammt 5% Zinsen von dem resp. Empfangstage und Tragung der Kosten zu verurtheilen,

zugleich aber auch, da Beklagter notorisch in zerrütteten Vermögensumständen sich befindet, und weiter nicht befehlig, als eine sog. Kuratilität oder Antikuratilität-Sammlung in Konstanz, bei deren Befestigung kein Zugriffsbefehl für den Gläubiger mehr erübrigen würde, Arrest auf die fragliche Sammlung zu verurtheilen, und diese gemäß §. 685, 3. 2 der P. D. in die Hände eines gerichtlichen Hüters zu geben.

Der Arrestgrund dürfte, wie erwähnt, als notorisch zu betrachten sein; eventuell hätten wir gemäß §. 687 der P. D. für etwaigen Schaden und Kosten. Zu Befestigung unseres Anspruches selbst legen wir die betreffenden Bescheinigungen und resp. Anweisungen in beglaubigten Abschriften hier vor.

Auf den Grund dieser Klage haben wir das Vermögen des Beklagten mit Beschlag belegt, und zur mündlichen Verhandlung auf die Klage und Rechtserklärung des Arrestes Tagfahrt auf

Mittwoch, den 19. Dezember d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt, wozu der Beklagte mit der Auflage vorgeladen wird, in der Tagfahrt auf die Klage sich vernehmen zu lassen, indem sonst der thatsächliche Vortrag der Klägerin für eingestanden, jede Spätere des Beklagten für veräußert erklärt, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtsmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werden würde.

Konstanz, den 8. November 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Dietrich.

H. 203. Nr. 29,638. Reutlingen. (Vorladung.)

In Sachen der groß. Staatskasse, vertreten durch groß. Oberinspektor Emmendingen, gegen Joseph Lang von Emdingen,

hat die groß. Oberinspektor Emmendingen als Vertreterin der groß. Generalstaatskasse und Ermächtigung der groß. Steuerdirektion folgende Klage erhoben:

Der Beklagte, Kaufmann Joseph Lang in Emdingen, habe an dem jüngsten Aufstande im Großherzogthum in der Eigenschaft eines f. g. Zivilkommissars der revolutionären Regierung wesentlichen Antheil genommen, und habe als solcher mehrere Unterredungen des öffentlichen Amtesbezirks gezwungen, ihre Kasernen in die Hände der Aufständischen abzuliefern. Die den Unterredern der Art abgedruckten Belieferungen betragen 610 fl. 46 kr., und sey der Beklagte zu deren Rückzahlung verpflichtet.

Außerdem habe der Beklagte auch für den dem ganzen Staatshaushalte in Folge der letzten Revolution erwachsenen großen Schaden sammtverbindlich mit den übrigen Mitschuldigen zu haften, und bittet deshalb die Klägerin, den Beklagten unter Verfallung in die Kosten

a) zum Ertrage der den Unterredern abgedruckten 610 fl. 46 kr. nebst 5% Zinsen vom Tage der Zahlung, sodann

b) zum Ertrage des sonstigen der Staatskasse gerechtes- und offenkundig zugefügten Schadens nach vorheriger Liquidation desselben zu verurtheilen.

Zur Sicherung des Urtheilsvollzugs gegen den flüchtigen Beklagten beantragt die Klägerin ferner, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beklagten mit Arrest zu belegen.

Die Klage ist in Rechten begründet, die Thatfachen derselben sind notorisch, oder wenigstens durch die vorgelegten Urkunden hinreichend bescheinigt, und insbesondere ist das Arrestverlangen durch die gerichtsunfähige Fugit des Beklagten gerechtfertigt.

Es ergibt daher nach Ansicht der R. S. 1131, 1133, 1235, 1236, 1376, 1378, 1382, 1382 e. d., und Pr. D. §. 676, 685, 686

1) Wird auf das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beklagten Arrest gelegt und jede Befreiung desselben untersagt.

2) Wird zur Verhandlung in der Hauptsache und zur Rechtserklärung des Arrestes Tagfahrt anberaumt auf

Freitag, den 14. Dezember d. J., früh 8 Uhr,

zu welcher der Beklagte vorgeladen wird unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Klagegrund für zugestanden erklärt, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und er mit allen Einreden ausgeschlossen würde.

3) Dieses wird dem flüchtigen Beklagten an Befreiungsgeld auf diesem Wege eröffnet.

Reutlingen, den 19. November 1849. Groß. bad. Bezirksamt. Zader.

H. 213. [3]. Nr. 27,092. Freiburg. (Vorladung.)

Die im August 1821 geborne Maria Rosa Frech, uneheliche Tochter der verstorbenen Antonia Frech von Reutlingen, hat sich im Jahr 1843 mit Zurücklassung eines angefallenen Vermögens von 1425 fl. 23 kr ohne zuvor nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß nach Amerika begeben, und seitdem Nichts von sich vernehmen lassen.

Auf den Antrag ihres Bruders wird nun Maria Rosa Frech aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist, ihren böslichen Austritt zu verantworten, und ihr pflichtgemäß verwaltet werdendes

Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 gegen sie verfahren und das Vermögen derselben nach dem gesetzlichen Erb- gegen Sicherheitsbestellung in fürsorglichen Verfall und Nutzen gegeben werden soll.

Freiburg, den 12. November 1849. Groß. bad. Kantamt. Jäger Schmid.

H. 224. Nr. 20,436. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft der verstorbenen Kaufmann Barbara Bauer Wittve von Mühlburg haben wir Kantamt, und Tagfahrt zum Nichterhellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 18. Dezember 1849, Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die

Verlassenschaft machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Kant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antragsurkunden des Beweises mit andern Beweismitteln zu bezeugen; wobei man bemerkt, daß in dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauswahlschuss ernannt, und Borg- und Nachlassergleichnisse versucht werden, und daß in Bezug auf Borgergleichnisse und Ernennung des Massepflegers, sowie des Gläubigerauswahlschusses die Nichterhellenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1849. Groß. bad. Kantamt. Bauer.

H. 209. [3]. Nr. 28,136. Ladenburg. (Schuldenliquidation.)

Ueber das Vermögen des Johann Adam Müller von Schriesheim haben wir Kantamt und Tagfahrt zum Nichterhellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 16. Januar 1850, früh 9 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldnern zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte darüber anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeugen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassergleichnisse versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauswahlschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der letzten Punkte, und hinsichtlich des Borgergleichnisses die Nichterhellenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Ladenburg, den 21. November 1849. Groß. bad. Bezirksamt. P. S. v. Bader.

H. 36. [3]. Nr. 21,195. Baden. (Veräußerungserkenntniß.)

J. S. der Ehefrau des Schreinermeisters Georg Müller dahier gegen ihren Ehemann,

Vermögensabfindung betreffend, ergibt auf Anrufen des Ehegatten nach Ansicht der P. D. §. 653 ff.

Veräußerungserkenntniß. Die Thatfachen der Klage sind für zugestanden, und alle Einreden für veräußert zu erklären, deshalb der beklagte Theil schuldig, das bestrittene Vermögen seiner Ehefrau nach Maßgabe der bestehenden ehelichen Güterverhältnisse der Klägerin zurückzugeben zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu geben.

Baden, den 13. November 1849. Groß. bad. Bezirksamt. v. Vincenti.

H. 211. [3]. Nr. 20,633. Baden. (Oeffentliche Vorladung.)

J. S. des Konrad Pedert aus Mannheim gegen Rechtsanwalt Wolff von Baden, Forderung betr.

Konrad Pedert von Mannheim hat gegen den Rechtsanwalt Wolff zu Baden folgende Klage vorgetragen:

Der Beklagte habe durch Urkunde vom 26. Januar 1847 eine Schuld seines verstorbenen Vaters an den Kläger in dem Betrage von 800 fl. auf sich übernommen und versprochen, diese Schuld gemäß einer von seinem Vater unter dem 8. Juli 1847 ausgestellten Urkunde (d. h. mit vierzehntägiger Aufschubung und Verzinsung zu 4 1/2%) oder durch Zahlung von je 100 fl. zu tilgen. Der Beklagte habe auf ergangene Aufforderung nebst dem am 8. Juli 1848 fälligen Zinsen jedoch 100 fl. bezahlt. Es sind somit noch 700 fl. Kapital nebst Zinsen vom 8. Juli 1848 bis dahin 1849 im Ausstande. Die Verbindlichkeit sey auf den 8. Juli d. J. nicht erfüllt worden, und auf einen der Ehefrau des Beklagten zugestellten Zahlungsbefehl Nichts erfolgt.

Kläger bitte daher, den Beklagten unter Verfallung in die Kosten zu der bereits am 8. Juli d. J. versfallenen Abschlagszahlung von 100 fl. nebst Zinsen vom 8. Juli 1848 bis dahin 1849 mit 4 1/2%, zusammen 145 fl., vorbehaltlich der weiteren Zinsen und Verzugszinsen anzuhalten.

In der Hauptsache stelle er den Antrag, dem Beklagten aufzugeben, die weiteren restirenden 600 fl. nebst Zinsen und Verzugszinsen vom 8. Juli 1849 an binnen 3 Monaten

unter Verfallung in die Kosten bei Zwangsvermeidung zu entrichten.

Es wird demgemäß Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage auf

Donnerstag, den 20. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, und hiezu beide Theile vorgeladen; der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß sonst die Thatfache der Klage für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.

Baden, den 13. November 1849. Groß. bad. Bezirksamt. v. Vincenti.

H. 212. Nr. 12,340. Möstlich. (Oeffentliche Vorladung.)

Bei diesseitigem Amte ist eine Auktionsstelle mit einem Gehalt von 350 fl., der nach Umständen auf 400 fl. erhöht werden kann, so gleich zu besetzen. Lusttragende wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse an den unterzeichneten Amtsvorstand wenden.

Möstlich, den 21. November 1849. Groß. bad. Bezirksamt. B. A. n. f. e. r.

H. 183. [2]. Nr. 3389. Mannheim. (Dienstvertrag.)

Diesemigen Herrn Kammerpraktikanten oder Assistenten, welche die erste Gehaltsstelle bei uns, womit ein Gehalt von 500 fl. verbunden ist, zu erhalten wünschen, wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse, und mit Angabe, wann sie eintreten könnten, in das

Mannheim, den 20. November 1849. Groß. bad. Domänenverwaltung. Steinwartz.